

Merkblatt zur Haltung von Grosspapageien

Gemäss der eidg. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt: Grosspapageien dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten. Im

Im Besonderen gilt es Folgendes zu beachten:

1. Mindestanforderungen Haltung

Anzahl n	Volieren ^{b)} : Fläche m ²	Volumen m ³	Besondere Anforderungen
2 Grosspapageien ^{f)}	10	30	5) 14) 16) 18) 19) 20) 22
für jedes weitere Tier:	1		

b) Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe Mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.

f) Grosse Aras: *Anodorhynchus hyacinthinus*, *Anodorhynchus leari*, *Ara ambigua*, *Ara ararauna*, *Ara caninde*, *Ara chloroptera*, *Ara macao*, *Ara militaris*, *Ara rubrogenys*, *Cyanopsitta spixii*.

Grosse Kakadus: *Cacatua alba*, *Cacatua galerita*, *Cacatua moluccensis*, *Cacatua ophthalmica*, *Calyptorhynchus funereus*, *Calyptorhynchus lathami*, *Calypatorhynchus magnificus*, *Probosciger aterrimus*

5) Innengehege; Aussengehege fakultativ. Ist das Aussengehege permanent zugänglich, können dessen Masse ans Innengehege angerechnet werden, wobei maximal ein Drittel des Innengeheges durch das Aussengehege ersetzt werden kann.

14) Badegelegenheit.

16) Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.

18) Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.

19) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.

22) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.

2. Erfordernis Sachkundenachweis

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Vögel, gilt, dass der Bewilligungsinhaber / die Bewilligungsinhaberin, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. b TSchV). Die Ausbildung mit Sachkundenachweis kann in Form eines Kurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Der Sachkundenachweis wird von vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Informieren Sie sich bitte unter www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/aus-und-weiterbildung/wildtierhaltung oder unter www.tiergerichtighalten.ch.

3. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss vor der Einfuhr ein Gesuch für eine **Importbewilligung** beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, beantragt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Importbewilligung ist eine gültige Haltebewilligung.

4. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.veta.zh.ch unter Tierschutz Bewilligungen für Wildtiere, Handel, Werbung und meldepflichtige Heimtierhaltungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen das Tier erst halten, wenn Sie vom Veterinäramt die entsprechende Bewilligung erhalten haben.